



DE : *Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.*

Entwurf

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Versicherung von inhaftierten Personen)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. c

³ Er kann die Versicherungspflicht auf Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, insbesondere auf solche, die:

¹ BBI 202x ...

² SR 832.10

c. in der Schweiz inhaftiert sind.

Art. 4b Wahl des Versicherers und der Versicherungsform für inhaftierte Personen

¹ Die Kantone können für inhaftierte Personen die Wahl des Versicherers und der Versicherungsform für die Dauer der Inhaftierung einschränken.

² Zuständig ist der die Inhaftierung verfügende Kanton oder, in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit, der Kanton, in dem die Person inhaftiert ist. Lässt sich der zuständige Kanton nicht eindeutig bestimmen, insbesondere wenn im Vollzug Sanktionen zusammenentreffen, die durch Urteile verschiedener Kantone angeordnet wurden, so ist der Kanton zuständig, in dem die Person inhaftiert ist.

³ Der Bundesrat kann die Kriterien für die Einschränkung der Wahl der Versicherer oder der Versicherungsform festlegen.

Art. 6 Abs. 3

³ Für die Zuweisung von inhaftierten Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zuständig ist der Kanton nach Artikel 4b Absatz 2.

Art. 7 Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

^{3bis} Wird die Wahl des Versicherers oder der Versicherungsform nach Artikel 4b Absatz 1 eingeschränkt, so endet das bisherige Versicherungsverhältnis mit der Inhaftierung.

^{3ter} Das neue Versicherungsverhältnis im Sinne von Artikel 4b Absatz 1 endet zum Zeitpunkt, in dem die inhaftierte Person aus der Haft entlassen wird. Der zuständige Kanton nach Artikel 6 sorgt für einen ununterbrochenen Versicherungsschutz. Vorbehalten bleibt Artikel 64a Absatz 6.

Art. 25a Abs. 5 dritter Satz

⁵ ... Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat; für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Kanton nach Artikel 4b Absatz 2 zuständig. ...

Art. 41 Abs. 5

⁵ Die Kantone können für inhaftierte Personen die Wahl der Leistungserbringer für die Dauer der Inhaftierung einschränken. Der Versicherer übernimmt nur die Kosten für Leistungen, die von diesen Leistungserbringern ausgeführt oder veranlasst werden; die gesetzlichen Pflichtleistungen sind in jedem Fall versichert. Der Bundesrat kann die Kriterien für die Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer festlegen.

Art. 49a Abs. 2 Bst. c, 2^{ter} und 2^{quater}

² Die Kantone übernehmen den kantonalen Anteil für folgende Personen:

c. inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz.

^{2ter} Zuständig für Personen nach Absatz 2 Buchstabe c ist der Kanton nach Artikel 4b Absatz 2. Dieser Kanton gilt als Wohnkanton im Sinne des Gesetzes.

^{2quater} *Bisheriger Abs. 2ter*

Art. 62 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Versicherer kann die Prämien für Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringens nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 vermindern.

^{1bis} Er kann eine Versicherungsform vorsehen, die sich ausschliesslich an inhaftierte Personen richtet.

Art. 65 Abs. 1^{novies}

^{1novies} Für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Kanton nach Artikel 4b Absatz 2 für die Prämienverbilligung zuständig.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.